

25

Leitsätze:

Ist der Aufgabenkreis eines Angestellten aus mehreren Teiltätigkeiten derart zusammengesetzt, daß keine Teiltätigkeit mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmacht und damit überwiegt, so ist jede Teiltätigkeit für sich daraufhin zu prüfen, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt. Danach sind die Teiltätigkeiten, bei denen die Merkmale gegeben sind, mit ihren Anteilen an der Gesamttätigkeit zusammenzurechnen. Ergeben sie mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit und überwiegen sie damit auch zeitlich, dann ist der Angestellte dementsprechend gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 TOA bzw. § 22 Abs. 1 BAT einzugruppieren.

[illegible]

Erkundet
20. Februar 1963
v. Mibler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

25

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Mägel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 1961 – 6 Sa 50/61 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Gesundheitsamt B als Verwaltungsangestellter tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VI b TO.A.

Zu den Aufgaben des Klägers gehört im Rahmen der ihm übertragenen Registraturgeschäfte die Führung der Akten des Gesundheitsamts nach Aktenplan. Bei der Vorlage der Akten hat er auch zu prüfen, ob ein zu behandelndes Gesuch mit allen vorgeschriebenen Anlagen versehen ist. Diese Arbeiten machen 25 % seiner Gesamttätigkeit aus. Bei der Postabfertigung, die ihn zu 5 % der Gesamttätigkeit in Anspruch nimmt, hat er die täglich eingehende Post zu sortieren, mit dem Amtsarzt zu besprechen und ihn auf besonders interessierende Vorgänge aufmerksam zu machen. Die ihm weiter obliegende Führung der Terminkalender des Gesundheitsamts mit 3 % der Gesamttätigkeit betrifft neben anderem auch die Überwachung der Apotheken und Drogerien, die im allgemeinen jährlich einmal zu überprüfen sind. Einen umfassenden Jahresplan hat der Kläger jedoch nicht aufzustellen. Er hat nur den Amtsarzt darauf aufmerksam zu machen, wann und wo zweckmäßigerweise eine Prüfung vorzunehmen ist. Im Haushaltsvollzug obliegt dem Kläger die Bewirtschaftung der zugeteilten Haushaltsmittel, die Beschaffung von Geräten und Bürobedarf, die unterschriftsreife Vorbereitung der Reisekostenabrechnungen, Auskünfte über Lohnberechnungen und die Abrechnung von Nebeneinnahmen der Ärzte. Diese Aufgaben machen 34 % der Gesamttätigkeit aus. Die von ihm ebenfalls vorzunehmende Festsetzung der Gebühren des Gesundheitsamts beträgt 25 % der Gesamttätigkeit. Der Kläger hat dabei die Gebühren bei Verrichtungen des Gesundheitsamts im Dienste der Rechtspflege zu ermitteln, und zwar für die Teilnahme an Terminen, Leichenbesichtigungen und -öffnungen, für schriftliche Gutachten und Untersuchungen verschiedener Art. Die sonstigen Gebühren betreffen die Verrichtungen des Gesundheitsamts im Rahmen des Apothekenwesens, der Überwachung des Verkehrs mit Arzneien, Geheimmitteln und Giften außerhalb der Apotheken, im Rahmen des Hebammenwesens sowie die Aufgaben des Gesundheitsamts in bezug auf die Heilpraktiker, das ärztliche Hilfspersonal, die Wohnungshygiene, das Leichenwesen und in bezug auf



zahlreiche Untersuchungen, Zeugnisse usw. Soweit der Kläger mit 2 % der Gesamttätigkeit statistische Aufgaben wahrzunehmen hat, muß er vor allem Aufzeichnungen über Amtshandlungen des Behördenleiters für den Jahresgesundheitsbericht machen und für die Sammlung und Ordnung der von den übrigen Bediensteten des Amtes beizubringenden Unterlagen Sorge tragen. Im Rahmen der Apothekenmusterung obliegt dem Kläger die Vervollständigung der Karteiunterlagen auf Grund der bei einer Prüfung festgestellten Daten. Er sieht auch die Morphiumbücher durch, wobei es sich aber nur um eine grobe Vorprüfung handelt. Bei Baugenehmigungen, Wasseruntersuchungen, Desinfektionen und im Leichenwesen gibt der Kläger Auskünfte, zum Teil nur über Zuständigkeitsfragen. Unter Umständen erteilt er auch vorbeugende Weisungen anstelle des Amtsarztes. Die letztgenannten Tätigkeiten umfassen 5 % der Gesamttätigkeit des Klägers. Was das Hebammenwesen angeht, das den Kläger mit 1 % beansprucht, so hat er die Tagebücher zu prüfen, die Meldepflichten und Fortbildungskurse zu überwachen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

Der Kläger ist der Ansicht, die ihm obliegenden Aufgaben erfüllten die Merkmale der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960. Er hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. V b zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, die Tätigkeit des Klägers erfordere weder umfassende Fachkenntnisse, die der Kläger auch nicht besitze, noch sei sie überwiegend selbständig. Ebensowenig seien gründliche, vielseitige Fachkenntnisse notwendig, die über die Beherrschung des eigentlichen Aufgabengebiets des Klägers hinausgingen.

Das Arbeitsgericht hat nach Klagantrag erkannt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 28. November 1961 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

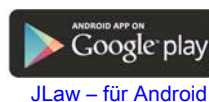


Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß gemäß § 3 Abs. 2 TO.A und nunmehr gemäß § 22 Abs. 1 BAT für die Eingruppierung des Klägers die überwiegend von ihm ausgeübte Tätigkeit maßgebend ist. Dabei bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, soweit es sich um ein aus mehreren Teiltätigkeiten zusammengesetztes Aufgabengebiet handelt, die überwiegende Tätigkeit grundsätzlich nach der für die Einzeltätigkeit aufgewandten Zeit. Entgegen der Ansicht der Revision legt daher das Berufungsgericht mit Recht seiner Entscheidung die prozentualen zeitlichen Anteile der einzelnen dem Kläger übertragenen Teilaufgaben am Gesamtarbeitsaufwand zugrunde.

Bei der Prüfung, ob sich hierbei bereits eine überwiegend vom Kläger ausgeübte Tätigkeit ergibt, beachtet das Landesarbeitsgericht auch die vom Senat im Urteil vom 8. Juni 1960 (BAG 9, 269) aufgestellten Grundsätze. Danach kann bei einem aus verschiedenen, tariflich nicht gleich zu bewertenden Teiltätigkeiten zusammengesetzten Aufgabenkreis je nach den Umständen auch eine Zusammenfassung der Teiltätigkeiten erfolgen. Insbesondere können einzelne Tätigkeiten ohne selbständige Bewertung einer höherwertigen Tätigkeit zugeschlagen werden. Es mag nun sein, daß die Geschäfte der Registratur, die Postabfertigung, die Terminsüberwachung und die statistischen Aufgaben des Klägers Bedeutung auch für andere Teiltätigkeiten im Rahmen des Aufgabenbereichs des Klägers haben, wie die Revision vorbringt. Wenn das Berufungsgericht jedoch die Voraussetzungen einer gemeinsamen Bewertung der genannten Arbeiten mit der Tätigkeit des Klägers beim Haushaltsvollzug und der Gebührenfestsetzung verneint, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Erforderlich ist nämlich nach der Rechtsprechung des Senats, daß die Teiltätigkeit, die in einer Verbindung zu einer anderen Teiltätigkeit steht, für sich und im ganzen genommen, als der anderen Teiltätigkeit ein- und untergeordnet erscheint und deshalb als ein unselbständiges Teilstück dieser anderen Teiltätigkeit anzusprechen ist (BAG aaO). Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn eine Teiltätigkeit, wie hier die Registraturgeschäfte,



die Postabfertigung, die Terminsüberwachung usw. in einer nicht mehr aufspaltbaren Weise zwar mit mehreren anderen Teiltätigkeiten in Verbindung steht, aber als selbständig angesehen werden muß. Es fehlt dann, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, an dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang. Solche Teiltätigkeiten besitzen ihr eigenes Gewicht und sind für sich zu bewerten.

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils ist der Aufgabenkreis des Klägers aus Teiltätigkeiten zusammengesetzt, deren umfangreichste, nämlich die Arbeiten im Haushaltsvollzug, nicht mehr als 34 % der Gesamttätigkeiten des Klägers ausmachen, von denen also keine für sich genommen die überwiegende Tätigkeit darstellt. Gegen diese Feststellungen ist eine zulässige und begründete Verfahrensrüge nicht erhoben worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsurteil den Begriff der Teiltätigkeit verkannt hätte. Hiernach steht fest, daß die Aufgaben des Klägers, wie z.B. Registraturgeschäfte, Postabfertigung, Führung von Terminkalendern, Arbeiten im Haushaltsvollzug, Festsetzung von Gebühren, statistische Aufgaben, Apothekenmusterung, Bearbeitung des Hebammenwesens usw. voneinander verschieden sind. Jede für sich genommen könnte den Inhalt des Aufgabenbereichs eines Angestellten ausmachen. Derartig eigenständig nebeneinander stehende Teiltätigkeiten sind, auch wenn sie durch die äußere Klammer des Aufgabenbereichs zusammengehalten werden, hinsichtlich der Bewertung so zu behandeln, wie sie als Inhalt eines Aufgabenbereichs eines Angestellten zu behandeln wären. Das bedeutet, daß sie zunächst, und zwar jede Teiltätigkeit für sich, daraufhin zu prüfen sind, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllen. Es ist also z.B. zu fragen, ob für die Teiltätigkeit gründliche, vielseitige oder umfassende Fachkenntnisse notwendig sind, ob der Angestellte in ihrem Rahmen selbständige Leistungen in dem geforderten Umfang erbringt usw. Nach dieser Prüfung sind die Teiltätigkeiten, die die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllen, mit ihren Anteilen zusammenzurechnen. Ergeben sie mehr als 50 % der Gesamttätigkeit und überwiegen sie damit

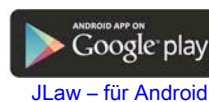


auch zeitlich, dann ist der Angestellte dementsprechend gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A bzw. § 22 Abs. 1, § 23 BAT einzugruppieren.

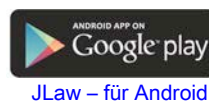
Es ist also irrig, wenn das Landesarbeitsgericht meint, bei untereinander verschiedenen Teiltätigkeiten seien im Rahmen jeder Teiltätigkeit die an der Gesamttätigkeit gemessenen prozentualen Anteile jedes einzelnen Merkmals zu ermitteln, dessen Teilergebnisse dann zu addieren seien. Ergäben sich also, so führt das Landesarbeitsgericht aus, z.B. bei einer Teiltätigkeit, die 60 % der Gesamttätigkeit umfasse, an vielseitigen Fachkenntnissen 40 % der Gesamttätigkeit, bei einer anderen Teiltätigkeit, die 30 % ausmache, an vielseitigen Fachkenntnissen 15 % der Gesamttätigkeit, so sei dieses Merkmal mit 55 % erfüllt. Auf diesem Fehler beruht aber das angefochtene Urteil nicht. Denn es verfährt nicht nach dieser falschen Regel, sondern prüft zutreffend, ob für die Teiltätigkeiten die Merkmale der von ihm zunächst untersuchten 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A gegeben sind und addiert zuletzt die gleichwertigen Teiltätigkeiten nach ihrem Anteil an der Gesamttätigkeit (vgl. hierzu Böhm-Spiertz, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Kommentar zum BAT, 1961, Vorbemerkungen II, 6 vor § 22 BAT).

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis darin beizupflichten, daß der Kläger keinen Anspruch auf die VergGr. V b (neu) TO.A hat. Der infragekommenden ersten Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe sind zugewiesen Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabensbereiches auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabensbereich zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Das Berufungsgericht kann allerdings keine Zustimmung finden, soweit es "umfassende" Fachkenntnisse schon dann bejaht, wenn gründliche "vielseitige" Fachkenntnisse in einem erheblich stärke-

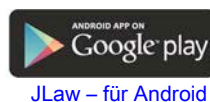


keren Umfang, d.h. etwa zu 80 %, zur Bewältigung des Tätigkeitsgebietes eingesetzt werden müssen. Das angefochtene Urteil geht auch offenbar davon aus, daß die VergGr. V b (neu) entsprechend ihrem Wortlaut über die umfassenden Fachkenntnisse hinaus noch gründliche vielseitige Fachkenntnisse auf anderen Verwaltungsgebieten voraussetzt. Das Landesarbeitsgericht übersieht hierbei zunächst, daß "Aufgabenkreis" in VergGr. V b (neu) die gesamte dem Angestellten übertragene und nach § 3 Abs. 2 T.O.A bzw. §§ 22, 23 BAT zu bewertende Tätigkeit bedeutet. Da aber die VergGr. V b (neu) nach dem dort in erster Linie aufgestellten Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in Tätigkeiten gelten will, "die... gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises... erfordern", ist dieses Fachwissen zur Gesamtheit der vom Angestellten überwiegend zu erledigenden Aufgaben in Beziehung gesetzt. Soweit nun nach VergGr. V b das Fachwissen "gründlich" sein muß, sind darunter auch hier, wie bereits in VergGr. VII, nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. zu verstehen. Mit diesem Merkmal ist der in VergGr. V b für die geforderten Fachkenntnisse vorausgesetzte Grad ihrer Vertiefung gekennzeichnet, wie er sich aus der unveränderten Wiederholung des Begriffs "gründlich" aus der VergGr. VII in den VergGr. VI b (neu) und V b (neu) ergibt. Infolgedessen kann, wenn die Fachkenntnisse darüber hinaus in VergGr. VI b auch noch "vielseitig" und in VergGr. V b "umfassend" sein sollen, diese Eigenschaft nur den Umfang des für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachwissens betreffen. "Umfassende" Fachkenntnisse sind daher im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Fachkenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten im erörterten Sinn in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung (des Betriebes) benötigt wird. Das in VergGr. V b weiter aufgestellte Erfordernis gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung ist gegenstandslos. Wenn nämlich zur Ausführung der dem Angestellten übertragenen überwiegenden Tätigkeit schon gründliche, umfassende Fachkenntnisse im dargelegten Sinne erforderlich sind, dann ist nicht zu erkennen, inwiefern für den-



selben Aufgabenkreis noch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse benötigt werden könnten. Vielmehr ist im Rahmen des Aufgabenkreises das Merkmal vielseitiger Fachkenntnisse in den umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten (vgl. BAG AP Nr. 85, 86 zu § 3 TO.A sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Senats vom 25. Juli 1962 - 4 AZR 513/61 - und vom 7. November 1962 - 4 AZR 403/61 -).

Die Verkennung der vorgenannten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b (neu) berührt jedoch den Bestand des angefochtenen Urteils nicht; die Entscheidung stellt sich vielmehr aus anderen Gründen als richtig dar, wie die folgenden Ausführungen zeigen (vgl. § 563 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger benötige, was die Fachkenntnisse angeht, bei der Führung der Registraturgeschäfte und der Terminkalender sowie bei der Postabfertigung nur einen allgemeinen Überblick über die dem Gesundheitsamt zugewiesenen Aufgaben. Das gilt auch für die Erfüllung seiner statistischen Obliegenheiten und für seine Tätigkeit im Rahmen der Apothekenmusterung, des Hebammen- und Leichenwesens sowie bei Baugenehmigungen, Wasseruntersuchungen und Desinfektionen. Hingegen muß er bei seinen Arbeiten im Haushaltsvollzug die Haushaltseinteilung zu Kapitel 0323 mit 14 Titeln kennen. Zur Erstellung von Kassenanweisungen muß er die in der Rechnungslegungsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung der Rechnungsbelege beherrschen (§§ 77 - 88). Aus der Reichskassenordnung benötigt der Kläger die Kenntnis über die Einrichtung der Kassenbücher (§§ 56 - 71), aus der Reichshaushaltsordnung muß er einen Teil der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans (§§ 24 - 26) und aus den Reichswirtschaftsbestimmungen die Vorschriften über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (§§ 27 - 52) kennen. Ebenso muß er sich in der Dienstanweisung für die Zahlstellen der Bezirkskassen bei den Gesundheitsämtern und den zahlreichen Bestimmungen des Reisekostenrechts auskennen. Hinzu kommen die Vorschriften über die Beschaffung und Verwaltung von Geräten usw. und über die Abrechnung der Nebeneinnahmen der Amtsärzte. Die Festsetzung der beim Gesundheitsamt anfallenden Gebühren setzt die Kenntnis der Verordnung der Landes-



regierung von Baden-Württemberg über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden vom 11. April 1961 voraus, soweit es sich um die Gesundheitsämter handelt. In Betracht kommt dort die Nr. 29 des Gebührenverzeichnisses mit 31 Unternummern, die wiederum in zahlreiche Einzelpositionen unterteilt sind. Der Kläger muß auch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesgebührengesetz beachten sowie eine Fülle von Einzelerlassen und Sondervorschriften über Gebührenfreiheit.

Bei der Bewertung dieses vom Kläger einzusetzenden Fachwissens kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß für die Durchführung der Registraturgeschäfte, der Postabfertigung, die Führung der Terminkalender und die Erledigung der anderen kleineren Aufgaben des Klägers jeweils nicht einmal gründliche Fachkenntnisse vonnöten seien, während die Arbeiten im Haushaltsvollzug und bei der Gebührensatzung zwar je gründliche, vielseitige, aber nicht umfassende Fachkenntnisse forderten. Beachtet man, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Beurteilung von einem nicht richtigen, aber für den Angestellten günstigeren Begriff der umfassenden Fachkenntnisse ausreicht, dann ist die Erfüllung des Merkmals der umfassenden Fachkenntnisse erst recht zu verneinen, wenn derselbe Sachverhalt nach dem nach Ansicht des Senats strengere Anforderungen enthaltenden Begriff beurteilt wird (vgl. die oben zitierten Urteile).

Wenn es demnach bereits an dem Erfordernis gründlicher, umfassender Fachkenntnisse fehlt, dann hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis mit Recht einen Anspruch des Klägers auf die VergGr. V b (neu) TO.A verneint. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Auffarth

Hense

Mügel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)